# Reglement

für das

## Pflegepersonal der Irrenheilanstalt Burghölzli.

(Vom 26. Juli 1901).

---

### I. Organisation des Pflegerdienstes.

§ 1. Alle Vorschriften dieses Reglementes gelten, auch wo nur von Pflegern gesprochen wird, in gleicher Weise für das weibliche Pflegepersonal.

§ 2. Sinn für Anstand, Ordnung, Reinlichkeit, sittliche Lebensweise, Fleiss, Verträglichkeit, Offenheit, Aufopferungsfähigkeit, freundliches Benehmen, sowie vor allem unerschöpfliche Geduld sind Eigenschaften, die von einem Pfleger gefordert werden müssen.

§ 3. Die Ärzte der Anstalt sind die Vorgesetzten des Pflegepersonals; allen ihren Anordnungen ist willig und pünktlich Folge zu leisten.

§ 4. Die Direktion weist jedem Pfleger seinen speziellen Dienst zu. Zeitweise oder dauernde Versetzung an einen andern Posten muss sich jeder Pfleger gefallen lassen.

§ 5. Die Oberpfleger führen die unmittelbare Aufsicht über das ihnen unterstellte Pflegepersonal.

## II. Anstellung und Entlassung der Pfleger.

§ 6. Die Anstellung des Pflegepersonals geschieht durch die Anstaltsdirektion und unterliegt der Bestätigung durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 7. Die Anstellungsbedingungen werden durch einen Dienstvertrag geordnet, welcher jederzeit von beiden Teilen auf vierzehn Tage gekündet werden kann. Die ersten 14 Tage von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass es bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teil freisteht, das Anstellungsverhältnis sofort aufzulösen.

§ 8. Beim Dienstantritt wird jedem Pfleger ein Exemplar dieses Reglementes, sowie der Feuerlöschordnung mit Hydrantenplan gegen Empfangsbescheinigung zugestellt und ihm zur Pflicht gemacht, die darin enthaltenen Vorschriften jederzeit gewissenhaft zu erfüllen.

## III. Allgemeine Pflichten der Pfleger.

§ 9. Die Aufgabe des Pflegers besteht darin, den Kranken die nötige Pflege angedeihen zu lassen und sie durch beständige Beaufsichtigung davor zu bewahren, dass sie sich selbst oder Andern Schaden zufügen. An Sonn- und Festtagen, sowie in der freien Zeit an Werktagen liegt es in der Aufgabe des Pflegers, zur Unterhaltung und Geselligkeit der Kranken mitzuwirken durch Veranstaltung von Gesängen und nicht aufregenden Spielen, sowie durch ablenkende Gespräche.

§ 10. Der Pfleger hat sich im Verkehr mit den Kranken, auch wenn diese grob und roh sind, stets der Höflichkeit und des Anstandes zu befleissen.

Er darf erwachsene Kranke nie duzen.

Unter keinen Umständen darf ein Pfleger Kranke körperlich züchtigen oder misshandeln, auch wenn er persönlich angegriffen werden sollte, sondern er hat sich auf Abwehr, im Notfall unter Zuhülfenahme anderer Wärter, zu beschränken.

Zwangsmittel (Isolirung, Handschuhe, Deckelbad) dürfen nur vom Arzt verordnet werden (vergl. § 16).

§ 11. Ausreden, Entstellungen, Lügen dürfen beim Pflegepersonal nicht vorkommen; geflissentliches Verschweigen und

absichtliche Verheimlichung von vorgekommenen groben Fehlern können nicht geduldet werden; es ist Pflicht des Pflegers, von Ungehörigkeiten, die zu seiner Kenntnis gelangen, Anzeige zu machen.

§ 12. Die Pfleger sollen über auffallende Reden und Handlungen der Kranken dem Arzt bei der Visite möglichst viele Mitteilungen machen.

Besonders ist zu beachten, ob die Kranken ihre Speisen und Medikamente zu sich nehmen, ob sie Neigung zur Selbstbeschädigung oder sonst schädliche Gewohnheiten haben (Verschlingen unverdaulicher Dinge etc.).

§ 13. Ferner sind dem Arzt alle besonderen Vorkommnisse sofort zu melden, vor allem aus Selbstmordversuche, Verletzungen, körperliches Unwohlsein irgend welcher Art, auffallende Veränderungen im Benehmen der Kranken, unerlaubtes Auflösen eines Verbandes, Fluchtversuche, Entweichungen, andauernde Streitigkeiten von Kranken, alle groben Störungen und Widersetzlichkeiten gegen die Hausordnung u. dergl.

§ 14. Es ist darauf zu achten, dass die Patienten keine gefährlichen Instrumente, Schlüssel, Zündhölzchen, Schnüre, Drähte, Messer, Scheren etc. besitzen oder erreichen können. Abhandenkommen solcher Gegenstände, namentlich von Schlüsseln, Zündhölzchen, Medizinflaschen muss sofort dem Oberpfleger angezeigt werden.

§ 15. Kranke, welche sich den Anordnungen der Ärzte oder der Hausordnung widersetzen, sind durch freundliche Überredung oder durch ruhige, aber entschiedene Aufforderung zum Gehorsam zu bewegen. Strafen oder Strafandrohungen irgend welcher Art dürfen von Pflegern nie angewendet werden. Von Zwangsmitteln ist im Notfall blos die Isolirung gestattet, aber unter sofortiger Anzeige an den Arzt (vergl. § 11).

§ 16. Da viele Kranke die Pfleger durch Lügen zu täuschen suchen, darf der Pfleger niemals auf Aussagen der Patienten hin von den bisherigen Anordnungen abgehen. Wenn ein Patient behauptet, irgend eine Erlaubnis erhalten zu haben, von welcher der Pfleger nichts weiss, so soll dieser sich beim betreffenden Arzte erkundigen.

§ 17. Wenn Patienten sich beim Arzte über die Pfleger beklagen, so ist es diesen strenge verboten, solchen Klägern nachher Vorwürfe zu machen, oder sich an ihnen in irgend einer Weise zu rächen.

Angeordnete Untersuchungen haben nicht nur den Zweck, allfällige Schuld von Pflegern festzustellen, sondern ebenso gut die Grundlosigkeit oder Übertreibung von Beschuldigungen nachzuweisen; manchmal müssen sie auch bei klarer Sachlage blos zur Beruhigung der Patienten durchgeführt werden. Die Pfleger dürfen sich deshalb durch solche Untersuchungen nie beleidigt fühlen.

§ 18. Im Verkehr mit den Kranken ist jeder Tausch oder Handel, alles Schenken oder Sichschenkenlassen (auch von Ess- und Genussachen), das Entlehnen oder Leihen von Geld und Sachen untersagt.

Die Pfleger dürfen Patienten niemals zu persönlichen Dienstleistungen irgend welcher Art verwenden, sich namentlich keine Handarbeiten von denselben ausführen lassen. Will ein Pfleger eine Arbeit oder eine Reparatur in der Anstalt ausführen lassen, so muss er sich an den Oberpfleger wenden.

§ 19. Zwischen den Kranken und ihren Angehörigen dürfen die Pfleger ohne speziellen ärztlichen Auftrag niemals persönlichen oder brieflichen Verkehr vermitteln. Briefe an die Kranken und von denselben sind an das Direktionsbureau zu befördern. Über die Abgabe von Briefpapier an Kranke entscheidet der Arzt.

Pfleger dürfen weder in noch ausserhalb der Anstalt den Angehörigen oder fremden Personen über das Befinden der Kranken Mitteilungen machen. Wer Auskunft wünscht, ist von ihnen an die Ärzte zu weisen.

§ 20. Trinkgelder oder Geschenke von Angehörigen haben die Pfleger dem Oberpfleger für die allgemeine Trinkgelderkasse abzugeben.

§ 21. Da die Beschäftigung einen günstigen Einfluss auf die Kranken ausübt, besteht eine wichtige Aufgabe der Pfleger darin, die Kranken bei der Arbeit zu beaufsichtigen, sie gütlich zur Arbeit anzuhalten und ihnen, soweit die Aufsicht nicht darunter leidet, mit dem guten Beispiel voranzugehen. Kranke

dürfen aber nur zu denjenigen Arbeiten herbeigezogen werden, welche der Arzt für sie bestimmt hat.

### IV. Dienst im einzelnen.

§ 22. Jeder Pfleger erhält einen bestimmten Posten angewiesen, für welchen er verantwortlich ist. Muss er diesen verlassen, so hat er für richtigen Ersatz zu sorgen und der Ablösung alle nötigen Instruktionen zu geben.

Wird ein Pfleger unwohl, so hat er dies sofort dem Oberpfleger zu melden; Unwohlsein ist kein Entschuldigungsgrund für Nachlässigkeiten im Dienste.

§ 23. Der Pfleger soll ohne dienstlichen Grund seinen Posten nie verlassen. Auch nachts haben die Pfleger an den ihnen angewiesenen Orten zu bleiben.

§ 24. Bei der regelmässigen Visite des Abteilungsarztes soll der Abteilungspfleger zugegen sein. Er soll über alle besondern Vorkommnisse auf seiner Abteilung unterrichtet sein.

Ist er verhindert, so hat er seinem Stellvertreter alles, was dem Arzt zu melden ist, mitzuteilen.

§ 25. Die Pfleger haben ihre Schlüssel und Zündholzschachteln in der Anstalt beständig bei sich zu tragen; nachts sind dieselben unter die Matraze zu legen. Bei Ausgängen sind die Schlüssel dem I. Portier abzugeben. Alle Türen, für welche nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, sind stets sorgfältig zu schliessen.

#### A. Schlafsäle.

§ 26. Die in den Wachsälen zur Überwachung unreinlicher, gefährlicher und selbstgefährlicher Kranken bezeichneten Pfleger dürfen den Saal ohne Ablösung nie verlassen, haben genaue Aufsicht zu halten, unreinliche Kranke regelmässig aufzunehmen und trocken zu legen und nachts alle 10 Minuten an der Kontroluhr das Zeichen zu geben.

§ 27. Die als Kontrolsäle bezeichneten Schlafzimmer darf der Pfleger von abends bis morgens nicht verlassen, so lange sich Kranke darin befinden. Die untern Fenster müssen während der Nacht mit dem Schlüssel verstätet sein.

Die Insassen der Kontrolsäle haben sich zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse der dort aufgestellten Nachtstühle zu bedienen.

§ 28. Vor dem Frühstück müssen sämtliche Kranke gewaschen, gekämmt und die Nichtbettlägerigen angekleidet, sowie die Betten, soweit möglich, geordnet sein. Bis zu dieser Zeit sollen auch die Pfleger sich selbst, sowie ihre Zimmer und Betten in Ordnung gebracht haben.

§ 29. Beim Zubettegehen haben die Pfleger den Kranken behülflich zu sein, deren Kleider nach unerlaubten oder gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen und nötigenfalls Ordnung zu schaffen. Im Bett sollen die Kranken mit einem Hemd bekleidet sein; das Tragen von Strümpfen, Unterhosen etc. ist dagegen nicht zu gestatten. Künstliche Gebisse sind nachts den Kranken abzunehmen.

§ 30. Während des Ankleidens der Patienten dürfen in den kühlern Jahreszeiten die Fenster nicht geöffnet sein. Im Winter ist darauf zu achten, dass die Vorfenster nie offen stehen, wenn die innern Fenster geschlossen sind.

§ 31. Bei den bettlägerigen Kranken ordnet der Pfleger die Lagerstatt morgens und abends, ausserdem aber jedesmal, wenn es nötig werden sollte.

## B. Essen.

§ 32. Das Austeilen der Speisen besorgen die Pfleger nach den vorgeschriebenen Maassen.

Unbehülflichen Kranken oder solchen, bei welchen es sonst für notwendig gefunden wird, müssen die Speisen von den Pflegern zerteilt gereicht werden; bettlägerige sind aufrecht zu setzen. Bei der Ernährung hülfsbedürftiger Kranker dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Arztes andere Kranke helfen.

§ 33. Die gebrauchten Essgeräte müssen nach jedem Essen genau nachgezählt werden. Nach fehlenden Stücken ist sofort Nachsuche zu halten und, wenn dieselbe vergeblich sein sollte, ist dem Arzte Anzeige zu machen.

§ 34. Den Kranken darf nicht das Mindeste der ihnen verordneten Kost vorenthalten werden.

Übrig gelassene Speisen dürfen unter keinen Umständen von Pflegern gegessen werden. Unversehrte Portionen sind zurück in die Küche zu liefern, das übrige kommt in den Abgangkübel.

§ 35. Es ist verboten, den Kranken nicht ausdrücklich verordnete oder erlaubte Nahrungs- und Genussmittel zuzuführen oder zuführen zu lassen. Geistige Getränke dürfen ihnen nie verabreicht werden.

### C. Ausserhalb der Abteilung.

§ 36. Die Kranken der geschlossenen Abteilungen dürfen nur mit ärztlicher Erlaubnis den Hof betreten. Es wird ferner von der Direktion bestimmt, welche Kranke mit oder ohne Aufsicht die Gärten, den Park oder das Gebiet ausserhalb der Anstalt betreten, welche zur Kirche, zu Festlichkeiten etc. gehen dürfen.

Während der Besuchszeit sollen keine Kranken im Hofe sein.

§ 37. Pfleger, welche Kranke auf Ausgängen zu begleiten haben, dürfen dieselben keinen Augenblick aus den Augen lassen, dürfen ohne besondere Erlaubnis keine Wirtschaften besuchen und haben sich überhaupt genau an die Anordnungen der Direktion zu halten.

§ 38. Kranke, welche auf eine andere Abteilung versetzt werden, müssen, auch wenn dies nur für die Nacht geschieht, jedesmal vom begleitenden Pfleger der neuen Abteilung gemeldet werden. Bei ungewöhnlichen Versetzungen hat der Pfleger auch den Grund anzugeben. Die Versetzung zum Schlafen geschieht zu den genau vorgeschriebenen Zeiten.

### D. Isolirte Kranke.

§ 39. Nach isolirten und bettlägerigen Kranken muss mindestens alle Stunden gesehen werden. Essgeschirr muss gleich nach dem Essen weggenommen werden.

Um Raufereien zu vermeiden, dürfen die Pfleger nicht einzeln zu stark aufgeregten Patienten gehen.

§ 40. Es ist darauf zu achten, dass belegte Isolirzimmer genügend gewärmt und gelüftet seien. Die Isolirzimmerfenster

müssen immer geschlossen oder an heissen Sommertagen ausgehängt sein, bevor Patienten hinein kommen.

### E. Arbeit.

§ 41. Die Pfleger dürfen nur während der Zeit ihrer Ausgänge und in bestimmten Fällen der Nachtwache, die Kranken nur auf den besonders bezeichneten Abteilungen und in den als freie Zeit bezeichneten Stunden für sich selbst arbeiten. Abgesehen von diesen Ausnahmen darf nur für die Anstalt gearbeitet werden.

§ 42. Nach Beendigung der Arbeit sind den Kranken alle zur Arbeit nötigen Geräte und Werkzeuge abzunehmen und genau zu versorgen.

Auf den Wachabteilungen dürfen den Kranken nur mit spezieller Erlaubnis Instrumente, Lineal, stumpfe Scheeren, Nadeln, Häkchen etc. übergeben werden.

### F. Medizinschränke.

§ 43. Die Abteilungspfleger oder ihre Stellvertreter verwalten die Medizinschränke der Abteilungen. Sie sind dafür verantwortlich, dass dieselben stets mit den vorgeschriebenen Materialien ausgerüstet und gut verschlossen sind. Alle Medikamente, speziell die sehr giftigen Sublimat- und Karbollösungen sind sofort nach dem Gebrauche zu versorgen.

Medizinen dürfen den Patienten nur auf spezielle Erlaubnis hin zu selbständigem Gebrauche in die Hand gegeben werden.

Alle leeren Medizinflaschen, sowie Medikamente und Krankenpflegeartikel, die nicht mehr gebraucht werden, sind morgens vor 8 Uhr in die Apotheke zurückzuliefern.

§ 44. Pfleger dürfen nie ohne besondere Erlaubnis Medikamente oder Verbandmaterial für sich oder für Kranke aus dem Medizinkasten nehmen, noch Angestellte oder Kranke irgendwie medizinisch behandeln.

### G. Krankheit, Tod.

§ 45. Wenn Patienten Husten, Erbrechen, Blutungen haben oder Diarrhöe bekommen, so ist der Auswurf, das Erbrochene, der Stuhlgang etc. an passendem Orte gedeckt aufzubewahren und dem Arzte zu zeigen.

§ 46. Wenn ein Kranker stirbt, so muss der Pfleger dem Arzte der Abteilung sofort, oder bei zur Nachtzeit erfolgenden Todesfällen am andern Morgen bis spätestens 6 Uhr, Anzeige machen. Bei unerwarteten Todesfällen ist der Arzt hingegen unter allen Umständen sofort zu rufen. Wann die Leiche aus dem Krankenzimmer fortgeschafft werden soll, wird ärztlicherseits angeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkte aber ist sie bis über den Kopf hin mit einem Leintuch zuzudecken.

## H. Reinlichkeit.

§ 47. Die Kranken haben mindestens alle 8 Tage ihre Leibwäsche zu wechseln. Kranke, die sich verunreinigen, müssen jedesmal sofort gereinigt und mit frischen Kleidern versehen werden. Die Betten derjenigen Kranken, welche nicht ganz bei Besinnung und nicht ganz reinlich sind, sollen immer mit wasserdichten Unterlagen geschützt sein. Unreinliche Kranke sollen am Tage, so oft es tunlich, auf den Abtritt resp. Nachtstuhl geführt und nachts mehrmals, wenn nötig alle Stunden, aufgenommen werden.

§ 48. Die Pfleger haben überall auf Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit Bedacht zu nehmen.

Sobald die Patienten besorgt sind, sind immer zuerst alle mit Kot und Urin beschmutzten Gegenstände genau zu reinigen, um Gestank und schädliche Dünste von den Abteilungen fern zu halten.

§ 49. Die Abtritte sind täglich mehrmals zu inspiziren und, wenn nötig, zu reinigen; auch müssen die Pfleger darauf achten, dass nicht Lappen, Verbandstoffe und andere Dinge, welche die Röhren verstopfen könnten, in die Abtritte oder Ausgüsse geworfen werden.

§ 50. Nur bettlägerige Kranke dürfen die in den Krankenzimmern befindlichen Nachtstühle benutzen. Diese sind gleich nach dem Gebrauch zu reinigen und sorgfältig verschlossen zu halten (vergl. § 28).

## J. Bäder.

§ 51. Jeder Kranke erhält wöchentlich ein Reinigungsbad von 35° Celsius, welches in eine Badekontrole einzutragen

ist. Ausnahmen dürfen nur auf ärztliche Anordnung gestattet werden.

Alle bettlägerigen Kranken werden nach den bestimmten Vorschriften des Arztes gebadet.

§ 52. Für jeden Kranken ist frisches Wasser zu nehmen.

§ 53. Die Pfleger haben beim Baden den ganzen Körper der Kranken einer genauen Musterung zu unterziehen und auffallende Erscheinungen dem Arzte zu melden. Speziell sind Kopf und Füsse sorgfältig zu reinigen und die Nägel zu schneiden.

§ 54. Beim Baden dürfen nur diejenigen Kranken allein gelassen werden, denen es ausdrücklich erlaubt ist. Epileptische dürfen, so lange sie im Bade sind, keinen Augenblick aus den Augen gelassen werden.

Während Kranke in der Badewanne sich befinden, darf kein Wasser direkt von der Leitung zufliessen.

§ 55. Befinden sich Kranke im Dauer- oder Deckelbad, so ist alle $^1/_2$ Stunden die Temperatur nachzumessen und das Wasser auf 35° Celsius nachzuwärmen. Dabei darf nie direkt heisses Wasser zugegossen werden, sondern die Mischung von kaltem und warmem Wasser muss in einem besondern Gefäss vorgenommen werden.

§ 56. Im übrigen ist die in den Baderäumen angeschlagene Badeordnung genau zu beachten.

## K. Inventar.

§ 57. Jeder Pfleger ist verantwortlich für die ihm übergebenen Geräte, Linge, Bücher aus der Anstaltsbibliothek etc. Werden dieselben durch seine Schuld beschädigt, so hat er gemäss den Anordnungen des Direktors den verursachten Schaden zu ersetzen. Die Wäsche muss beim Empfang und bei der Abgabe nachgezählt werden.

Der Pfleger hat ein Verzeichnis darüber zu führen; unterlässt er dies, so muss er Mangelndes auf eigene Kosten ersetzen.

§ 58. Den Pflegern ist untersagt, Gegenstände der Anstalt (z. B. Kleider) zu Privatzwecken zu benutzen. Ausgenommen sind die Schürzen zum Schutze der Kleider beim Putzen und die Kleider der Zellenpfleger.

§ 59. Beschädigungen an Fenstern, Mobiliar u. s. w. sind jeden Morgen in das Rapportbuch einzutragen. Die Pfleger dürfen ohne schriftliche Weisung der Ärzte oder der Oberpfleger den Handwerkern der Anstalt nur in dringenden Fällen Aufträge erteilen.

§ 60. Wasser- und Gasröhren müssen nach dem Gebrauch stets sorgsam verschlossen sein (vergl. Feuerlöschordnung).

## V. Rechte der Pfleger.

§ 61. Soweit es der Dienst erlaubt, soll jedem Pfleger alle sieben Tage ein freier Nachmittag von 9 Stunden gewährt werden. Ferner hat er Anspruch auf 8 ganze Tage Urlaub im Jahr. Für längeren Urlaub ist durch die Direktion unter Angabe der Gründe die Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens einzuholen.

Wünscht ein Pfleger Ausgang oder Urlaub, so hat er dies morgens vor dem Rapport dem Oberpfleger mitzuteilen.

§ 62. Pfleger, welche ihre freie Zeit in der Anstalt zubringen, können sich im Besuchszimmer ihrer Seite (soweit es frei ist) oder an den betreffenden Parktagen im Park aufhalten.

Auch nach dem Feierabend dürfen je nach Vorschrift die Gärten oder der Hof von Pflegern benutzt werden; doch hat eine genügende Anzahl Pfleger auf den Abteilungen zu sein.

§ 63. Pfleger dürfen, solange kein Missbrauch gemacht wird, in der Anstalt Besuche bis zur Dauer von 30 Minuten empfangen in dem hiezu bezeichneten Besuchszimmer. Um Besuche auf die Abteilung zu führen, bedarf es einer speziellen Erlaubnis der Direktion.

Länger dauernde Besuche dürfen nur an den freien halben Tagen empfangen werden; Bewirtung derselben ist nicht erlaubt.

Verwandte Pfleger und Pflegerinnen haben Gelegenheit, sich nach dem Feierabend im Besuchszimmer zu sprechen.

§ 64. Postpakete, welche Pfleger aus der Anstalt verschicken oder selbst mitnehmen, unterliegen der Revision durch den Oberpfleger oder I. Portier.

### VI. Lohnbestimmungen.

§ 65. Die Löhne werden nach Massgabe eines speziellen Reglementes bestimmt.

Die Höhe des Lohnes wird Ende jedes Quartales von der Aufsichtskommission auf Antrag der Anstaltsdirektion bestimmt.

Die Erhöhung der Besoldung bis zum Maximum erfolgt unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Leistungen und des Betragens. Bei unpassendem Verhalten ist auch Lohnherabsetzung zulässig bis auf das Minimum.

Für besondere Leistungen (Rasiren, Schneiderarbeiten, Besorgung des Laboratoriums, Assistenz bei den Sektionen etc.) können von der Aufsichtskommission besondere Zulagen beschlossen werden.

§ 66. Ausser der obgenannten Löhnung haben die Pfleger Anspruch auf freie Station, d. h. reglementarische Verköstigung und freie Wäsche.

Die Anstalt hat indes das Recht, Luxuswäsche zurückzuweisen.

Von der Verköstigung darf nichts verkauft, vertauscht, verschenkt oder sonst beseitigt werden.

Die vorgesetzten Behörden behalten sich vor, für Kleidungsstücke der Pfleger, welche ohne Schuld der letztern von Kranken beschädigt werden, entsprechenden Ersatz eintreten zu lassen. Nie ersetzt werden aber Luxusgegenstände (Spitzen, falsche Zöpfe, Uhrketten etc.).

§ 67. Erkrankt ein Pfleger im Anstaltsdienste, so hat er, ausser kostenfreier Behandlung und Verpflegung in einer kantonalen Anstalt während drei Monaten, das Recht auf volle Lohnauszahlung während dieses Termins.

§ 68. Pfleger, welche nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit wegen körperlicher oder geistiger Mängel in unverschuldeter Weise dauernd erwerbsunfähig geworden sind, werden gemäss den Bestimmungen des Reglements für den Wärterpensionsfond der Irrenanstalt Burghölzli vom 2. Mai 1885 pensionsberechtigt.

Pensionsgesuche sind an die Aufsichtskommission der Anstalt zu richten.

§ 69. Den Hinterlassenen von im Dienste verstorbenen Pflegern wird der Besoldungsnachgenuss für ein halbes Jahr, vom Todestag an gerechnet, ausbezahlt.

## VII. Strafbestimmungen.

§ 70. Das Pflegepersonal steht unter der Disziplinarbefugnis der Direktion. Die zu verhängenden Strafen bestehen in:

a) Verweis;
b) Versagung des Urlaubes;
c) Geldbusse bis auf 20 Fr.;
d) sofortiger Entlassung ohne Vergütung für die fortfallende Kündigungsfrist, eventuell mit Lohnabzug für 14 Tage.

Die Bussen fallen in den Wärterpensionsfond.

§ 71. Sofortige Entlassung kann verhängt werden:

a) Bei gröblichem oder wiederholtem Ungehorsam;
b) bei schwerer Trunkenheit;
c) bei wiederholtem Lügen oder Verdrehen von Tatsachen;
d) bei schlechter Behandlung der Kranken;
e) bei Unsittlichkeit;
f) bei Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Gegen verhängte Disziplinarstrafen kann innerhalb zehn Tagen an die Direktion des Gesundheitswesens rekurrirt werden.

§ 72. Bei Verlassen des Dienstes vor Ablauf der 14tägigen Kündigung soll in der Regel ein Lohnabzug für vierzehn Tage gemacht werden.

§ 73. Trifft einen Pfleger bei Entweichung eines Patienten, bei Beschädigung von Geräten, Gebäuden etc. ein Verschulden, so kann er zum Ersatz des Schadens angehalten werden.

§ 74. Durch dieses Reglement werden alle bisherigen gegenteiligen Bestimmungen aufgehoben.

Zürich, den 26. Juli 1901.

Namens der Aufsichtskommission
der Irrenheilanstalt Burghölzli,
Der Präsident:
Kern.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.